

## Ejusdem General-Befehl,

Die denen Ritter-Guths-Besitzern im Quersfurthschcn unter gewissen Conditionen gestattete Gleits-Freyheit, bey Verführung ihrer Wolle und Rube-Saamen, betreffend; d. d. 21. Junii, 1754.

Friedrich August, König ic. und Chur-Fürst, ic.

An. 1754. **S**och- und Wohlgebohrner, Beste, Rätbe, liebe Getreue. Uns ist geziemend vergetragen worden, was ihr, wegen des von denen getreuen Ständen des Fürstenthums Quersfurth, am letztern Landtage beschenehen unertänigsten Anlangens um die Zoll- und Gleits-Freyheit bey Verführung ihres eignen Zuwachses an Wolle und Rube-Saamen unterm 18. Maji, 28. Sept. und 1. Dec. vorigen Jahres gehorsamst berichtet.

Nachdem Wir nun die Besitzer derer in oberwehntem Fürstenthum gelegenen Ritter-Güter, wenn sie die auf solchen Ritter-Gütern erbaute Wolle und Rube-Saamen an Unsere Unterthanen verkaufen und solchen Zuwachs dem Käufer nicht auf denen Gütern selbst, sondern erst an dem Orte, wo das Sumessen oder Zuwiegen geschieht, übergeben, auch dahin durch

ihre oder ihrer Unterthanen Geschirre bringen, obchon der Handel vor dessen Abführung geschlossen worden, mit Entrichtung der Gleits-Abgabe verschonen zu lassen, in Gnaden resolviret haben; Als mögen Wir mit Remission 2. Fasc. Act. euch solches zu eurer Nachricht und gehorsamsten Nachachtung nicht bergen, gnädigst begehrend befehlende, ihr wollet das ferner Nöthige hierunter behörigen Orts verfügen. Daran ic. Datum Dresden, am 21. Jun. 1754.

An den wirklichen Geheimen Rath und Landes-Hauptmann Herrn Gr. v. Brühl, Ober-Auffseher von Junke, Gleits-Commiss. Wiedemann und Beamte zu Quersfurth; ingleichen mit. mutand.

An den Ober-Auffseher von Pfluck, Amtes-Hauptmann von Thümen, Gleits-Commiss. Preller, und Beamten zu Zeldrungen, Dahme und Jüterbogk.

## Ejusdem General-Befehl,

Daß die durchgehenden auswärtigen Kobolde mit 12 Gr. von jedem Centner verimpostiret werden sollen; den 2. April, 1755.

Friedrich August, Königl. Prinz ic. Chur-Fürst ic.

An. 1755. **L**iebe Getreue. Damit der hochverpönten Parthiererey mit denen inländischen Kobolden soviel möglich vorgebauet werden möge; So befinden Wir der Nothdurft, auf den Durchgang derer Böhmischen und aller andern auswärtigen Kobolde durch Unsere Lande einen Impost à 12 Gr. von jedem Centner, wie derselbe von dem Transito der Böhmischen blauen Farbe bishero erhoben worden, zu legen, und befehlen dahero hiermit, ihr wollet euch nicht nur eu-

res Orts gehorsamst hiernach achten, sondern auch bedenken euch untergebenen Einnahmen die Verfügung treffen, damit sothaner Transito-Impost hinführo gehörig erhoben, und berechnet werden möge, wie ihr denn auch, daß unter dem Durchgang derer ausländischen Kobolde die inländischen nicht mit verstecket werden können, genaue und scharfe Aufsicht zu führen, und dieserhalb das Nöthige behöriger Orten gleichermassen zu veranstellen habt. Daran ic. Datum Dresden, am 2. April. 1755.

An die Gleits- und Land-Accis-Commissarien.

## General-Befehl

Herrn Xaverii, Königl. Prinzens in Pohlen ic. als Administratoris der Chur Sachsen ic. Daß sämtliche Einnehmer und Zoll-Bediente keinen Reisenden und Negotianten auch die Pohlischen Juden, bey Entrichtung der schuldigen Abgaben, im geringsten nicht über Gebühr aufhalten, oder sonst unbilliger Weise hindern sollen; den 8. Oct. 1764.

XAVERIUS, Königl. Prinz ic. Herzog ic. Administrator.

An. 1764. **B**ester, Rath, liebe Getreue. Da Unsere gnädigste Intention und Sorgfalt unter andern auch vorzüglich auf Beförderung des Commercii in denen Chursächsischen Landen, sonderlich aber bey hiesigen Messen gerichtet ist, und Wir dahero, wie euch nicht unbekannt, denen des Einkaufs und Handels halber anhero reisenden Pohlischen Juden, vor ihre Person, in Ansehung derer Juden-Abgaben, Freypässe ertheilet, dergestalt, daß selbige, wenn sie mit dergleichen Pässen versehen, ein mehreres nicht als was sonst die Christen zu prästiren haben, abstaten sollen; So empfinden Wir, zumalen überhaupt Niemand, wer der auch sey, unbilliger Weise zu beschweren, alle Plackerey zu vermeiden, und solche

schon öfters bey harter Strafe verboten ist, desto mißfälliger, daß denen verschiedentlich angebrachten Klagen nach, von einigen Zoll- (Gleits- und Land-Accis-) Einnehmern, und andern Zoll- (Gleits-) Bedienten, denen Negotianten, namentlich bejagten Pohlischen Juden, nicht allein öfters unnöthigen Aufenthalt und Hinderniß verursacht, sondern auch von selbigen für Abschreibung ihrer Freypässe sowohl, als unter mancherley Vorwand vieles Geld erpresset werde. Wie nun sothanem Unfug theils an sich, theils auch insonderheit zu Aufrechthaltung und Erleichterung des Commercii nachdrücklich zu steuern seyn will; Also ist in Vormundschaft Unsers Herrn Bettern des Churfürsten Ebdn. hiermit Unser gnädigstes Begehren (Unser Befehl) ihr wollet nicht nur sofort, daß die Zoll- (Gleits- und Land-Accis-) Einnehmer und übrige Zoll-Bediente, bey Vermeidung unnachbleibender harten

Die Zoll-Gleits- und Land-Accis-Einnehmer, sollen bey harter Strafe, ic.

Strafe,